

Satzung der Carl-Müller-Mettnau-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Name „Carl-Müller-Mettnau-Stiftung“ soll dazu beitragen die Erinnerung an die Verdienste des Herrn Carl Müller, dem Vater des Stifters, um die Mettnausicherung wachzuhalten.

Die Stiftung „Carl-Müller-Mettnau-Stiftung“ ist eine örtliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 31 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 101 GO für Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Radolfzell am Bodensee.

§ 2 Stiftungszweck

Der Stiftungszweck ist, die Stadt Radolfzell bei der Vergabe des Bundesbehindertenkunstpreises zu unterstützen. Die Durchführung des Behindertenkunstpreises erfolgt im Turnus von 2 Jahren. Mit Hilfe des Behindertenkunstpreises sollen junge, aufstrebende Behinderte gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten Zwecks verwendet.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anlagevermögen in Höhe von 27.077,79 EUR. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung „Carl-Müller-Mettnau-Stiftung“ sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrates.

Dem Stiftungsrat gehören an:

1. der Oberbürgermeister der Stadt Radolfzell am Bodensee als Vorsitzender
2. die Mitglieder des Gemeinderats.

Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates ist jeweils der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

§ 6 Geschäftsbereich

Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung. Im Übrigen ist der Vorsitzende des Stiftungsrates für die Angelegenheiten der Stiftung in gleichem Umfang zuständig wie der Oberbürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung Baden – Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee für kommunale Angelegenheiten.

Der Stiftungsrat wird vom Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter nach § 5 Satz 3 zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach

§ 5 Satz 3 vertreten. Nach § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird die Stiftung von der Stadt Radolfzell am Bodensee gemäß den dort aufgeführten Vorschriften verwaltet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung

Eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung soll nach dem Willen des Stifters ausgeschlossen werden.

§ 8 Vermögensfall

Bei Auflösung der „Carl-Müller-Mettnau-Stiftung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung an die Stadt Radolfzell, die es ausschließlich für den in § 2 der Satzung genannten Zweck verwendet.

§ 9 Aufsicht

Die Stiftung „Carl-Müller-Mettnau-Stiftung“ steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde –
Regierungspräsidium Freiburg – in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 23.11.2017

gez. Martin Staab

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.